

Ausfertigung

Gebührenordnung zur Friedhofssatzung

der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995 (GVBl. S. 200), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285,329) in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 10. November 1995 (GVBl. S. 342) des § 36 der Friedhofsordnung der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben vom 23.10.1997 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben in der Sitzung vom 23.10.1997 die folgende Gebührenordnung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben vom 23.10.1997 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

a.) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

Das sind u.a.: die Erben des beizusetzenden Verstorbenen, der überlebende Ehegatte, unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie,

b.) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch a.) der Antragsteller

b.) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht

- aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Erdgrabstätte und Urnengrabstätte Verlängerung pro Jahr

1. Erdgrab:	- 30 Jahre	250.00 DM	12.00 DM
2. Familiengrab	- 30 Jahre	500.00 DM	18.00 DM
3. Urnengrab	- 30 Jahre	150.00 DM	10.00 DM

Anteilmäßige Rückzahlung im Falle des Verzichts auf das Nutzungsrecht wird nicht gewährt.

§ 6

Gebühren für Grabräumung

Für die Grabräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten:

1. bei einer Erdgrabstätte	70.00 DM
2. bei einer Familiengrabstätte	100.00 DM
bei einer Urnengrabstätte	35.00 DM

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am 06.01.1998

Gemeinde Bösleben-Wüllersleben

R. Munsche
Bürgermeister

-Siegel-

Bekanntmachung im Amts- und Nachrichtenblatt der VG „Riechheimer Berg“ Nr. 1 vom 30. Januar 1998.